



ÜBER DIE GNADE IM DEUTSCHEN RECHT

PROF. DR. DR. H. C. DETLEV W. BELLING*

A. DIE EINFÜHRUNG

Gnade wurde schon in vorchristlicher Zeit geübt: bei den Germanen, in der römischen Republik, im Griechentum, im ägyptischen Ptolomäerreich. Im Neuen Testament ist die Gnadenlehre von zentraler Bedeutung.

Als Beispiel sei an das biblische Gleichnis vom Verlorenen Sohn erinnert. Der Vater schenkte seinem reumütigen jüngeren Sohn Gnade. Dieser war verlumpt und gescheitert heimgekehrt, nachdem er sein Vermögen verprasst hatte. Aber der Vater lud ihn zum Festmahl ein – gegen den Widerspruch seines älteren fleißigen, aber missmutigen und missgünstigen Sohns. Er hatte nicht an die Gnade des Vaters geglaubt, sondern wollte sie durch Arbeit erringen. Aber göttliche Gnade ist kein Verdienst, über den vielleicht Arbeitsrecht entscheiden könnte. Sie lässt sich nicht an menschlichen und schon gar nicht an juristischen Maßstäben messen.

Ein weiteres Beispiel: *Pontius Pilatus* lehnte die Begnadigung *Jesu Christi* ab, um die aufgebrachte Volksmenge zufriedenzustellen und um sich nicht selbst in Gefahr zu bringen. Für ihn als Gnadenträger

waren die eigenen Belange entscheidend. Pilatus war eben nur Mensch.

Das Verhältnis der Gnade zum Recht ist seit Jahrhunderten spannungsvoll. Ist Gnade die „Überwindung des Gesetzes“? Ergeht Gnade *vor* oder *für* Recht? Ist Gnade „das gesetzlose Wunder innerhalb der juristischen Gesetzeswelt“? Oder aber ergeht Gnade *im* Recht?

Das ist keine juristische „Haarspalterei“: Ergeht Gnade – wie die göttliche Gnade – *vor* oder *für* Recht, also anstelle von Recht, so steht sie außerhalb aller rechtlichen Kategorien. Auch der weltliche Gnadenträger unterliegt dann keinerlei rechtlichen Bindungen. Wer berufen ist, Gnade *vor* Recht ergehen zu lassen, handelt nicht unter der Herrschaft des Rechts. Die Entscheidung über die Begnadigung ergeht in totaler Ungebundenheit an irgendwelche geschriebenen Regeln. Sie ist von jeder Kontrolle frei. Wenn Gnade wegen des Geschlechts des Petenten, seiner Abstammung, seiner Sprache, seiner Heimat und Herkunft, seines Glaubens, seiner religiösen oder politischen Anschauungen, aus Hass, Rache Schikane oder Feigheit verweigert wird, gibt es keinen Rechtsschutz gegen die Entscheidung. Wenn Gnade vollkommen frei ergeht, könnte auch nach dem Losverfahren begnadigt werden. Ergeht aber Gnade *im* Recht, so steht der Gnadenträger unter der Herrschaft des Rechts. Das Grundgesetz und gegebenenfalls die Landesverfassung binden denjenigen, der das Gnadenrecht wahrnimmt. Das Willkürverbot gilt. Der Rechtsweg ist eröffnet.

* Der Autor ist Professor für Bürgerliches Recht, Arbeits- und Sozialrecht an der Juristischen Fakultät der Universität Potsdam; Direktor des Instituts für Evangelisches Kirchenrecht an der Universität Potsdam. Er wird nach dem Wintersemester 2017/2018 in den Ruhestand versetzt werden. Bei dem abgedruckten Text handelt es sich um seine Abschiedsvorlesung, gehalten am 31.01.2018 im Rahmen des Deutsch-Ungarischen Symposiums.

B. DER BEGRIFF DER GNADE

I. Die (Einzel-)Begnadigung

Begnadigung bezeichnet die Milderung oder Aufhebung von rechtskräftig ausgesprochenen anhaltenden Rechtsnachteilen. Sie erfolgt als Akt des Gnadenträgers in einer Einzelentscheidung durch Ermessen.

Das bedeutet, dass die nach einem nicht mehr anfechtbaren, also rechtskräftigen Urteil ausgesprochene Strafe nicht oder nicht in vollem Umfang vollstreckt wird. Auf den Schuldspruch wirkt sich das Begnadigungsrecht nicht aus; das einmal ergangene in der Verurteilung liegende sozialethische Unwerturteil bleibt bestehen.

Die Funktion des Gnadenrechts soll nach dem Bundesverfassungsgericht der Ausgleich von Härten des Gesetzes, von Irrtümern in der Urteilsfindung und anderen Unbilligkeiten sein. Solche können sich aus Umständen ergeben, die nach dem Urteil eingetreten sind. Die veränderten Verhältnisse sollen zur Verwirklichung individueller Gerechtigkeit kompensiert werden.

Auch das Erreichen des Strafzwecks ist ein Begnadigungsgrund. Zur Anschauung ein Vorgang in der Türkei: In *Erzincan*, einer Stadt im Osten der Türkei, ereignete sich im Jahr 1939 ein Erdbeben mit vielen Opfern und unzähligen Verletzten. Es war Winter und alle Zufahrtswege waren eingeschneit. Für Helfer aus anderen Städten war *Erzincan* unzugänglich. Das Staatsgefängnis wurde auch zerstört und die Häftlinge konnten fliehen. Aber einige der Häftlinge blieben und halfen bei der Rettung der Einwohner. Daraufhin begnadigte das Parlament diejenigen Häftlinge, die Hilfe geleistet hatten. Sie hatten gezeigt, dass sie resozialisiert waren.

Freilich ist nicht zu übersehen, dass Begnadigungen auch andere Funktionen erfüllten: so im Kalten Krieg zwischen Ost und West. Sie dienten dem geschäftsmäßigen Austausch von Häftlingen, darunter Agenten wie die Topspione *Alfred Frenzel*, *Heinz Felfe* und *Günter Guillaume*.

II. Die Amnestie

Die Amnestie ist ein allgemeiner Gnadenerweis für eine unbestimmte Zahl von rechtskräftig verhängten, noch nicht vollstreckten Strafen. Sie schließt die Niederschlagung laufender Verfahren ein (Abolition). Die Amnestie kann nur durch (Parlaments-)Gesetz gewährt werden. Sie unterliegt den Bindungen der Verfassung.

C. ÜBER DIE GNADE IM GELTENDEN RECHT

I. Die gesetzliche Ausgangslage

Die Bundesrepublik Deutschland ist ein föderaler Bundesstaat. Daher bestehen die Gnadenbefugnisse im Bund und in den einzelnen Ländern unabhängig voneinander. Sie sind beschränkt auf den jeweiligen Justizhoheitsbereich.

1. Das Bundesrecht

Auf der Bundesebene wird das Begnadigungsrecht gemäß Art. 60 Abs. 2 GG durch den Bundespräsidenten ausgeübt. Er ist nur zuständig, wenn das Strafverfahren von der ersten bis zur letzten Instanz vor Bundesgerichten oder Bundesbehörden durchgeführt wurde.

2. Das Landesrecht

a. Die rechtlichen Grundlagen

Der ganz überwiegende Teil von Gnadenentscheidungen fällt den Bundesländern zu. Dort wird es für gewöhnlich durch den Ministerpräsidenten ausgeübt. In den meisten Bundesländern ist das Gnadenverfahren in Verwaltungsanordnungen oder Ministerialverfügungen geregelt, den Gnadenordnungen. Solche gab es schon in der Weimarer Republik, im NS-Staat und in der DDR. Als primärer Beweggrund für den Erlass der Gnadenordnungen wird angeführt, dass es „nicht ... rechtsstaatlichen Grundsätzen entspräche, wenn die Inhaber des Gnadenrechts von einer unbeschränkten Gnadenbefugnis willkürlich Gebrauch machen könnten und würden“. Bei der Ausübung der Gnadenbefugnis müsse „nach stetigen, gleichmäßigen und einheitlichen Grundsätzen entschieden werden“.

b. Das Gnadenverfahren

Die Gnadenordnungen der Länder unterscheiden sich in Einzelheiten, es bestehen aber viele Übereinstimmungen, aus denen sich landesübergreifende Vorgaben für das Gnadenverfahren ableiten lassen.

Nur in wenigen Ländern wird dem Verurteilten ein Recht auf Akteneinsicht gewährt, teilweise ist es auf die Einsicht ärztlicher Gutachten beschränkt oder besteht lediglich in Ausnahmefällen, über welche der zuständige Minister zu entscheiden hat. Auch Begründungspflichten bestehen nur vereinzelt.

Eine Pflicht zur Anhörung des Verurteilten wird einheitlich nicht gewährt.

Förmliche Rechtsbehelfe gegen ablehnende Gnadenbescheide sind landesübergreifend nicht vorgesehen. Formlose „Einwendungen“ oder „Beschwerden“ können aber in fast allen Bundesländern erhoben werden. Die Gnadenbehörde, in der Regel also die mit den Gnadenentscheidungen betraute Staatsanwaltschaft, kann den Einwendungen häufig selbst abhelfen und den erstrebten Gnadenerweis bewilligen. Wird nicht abgeholfen, entscheidet vielfach der Justizminister.

II. Die Rechtsprechung

Das BVerfG hält in ständiger Rechtsprechung daran fest, dass Gnadenakte solche Hoheitsakte seien, die keiner gerichtlichen Nachprüfung unterlägen. Denn auf einen Gnadenakt habe niemand ein Recht. Somit könne auch durch die Ablehnung eines Gnadenerweises kein Grundrecht verletzt sein.

Für Gnadenentscheidungen des Bundespräsidenten ist es beim Ausschluss des Rechtswegs bis heute geblieben. Die Ablehnung des Gnadenerweises ist wie in der Weimarer Republik, im NS-Staat und in der DDR gerichtlich nicht nachprüfbar.

Nach wie vor maßgebend ist der Beschluss – 2 BvR 552/63 v. 23.04.1969 –, bei dem allerdings vier Richter dissentierten.

Nach Ansicht dieser Richter eröffne Art. 19 Abs. 4 GG den Rechtsweg gegen willkürliche Gnadenentscheidungen. Justizfreie Gnadenakte seien mit der rechtsstaatlichen gewaltenteilenden Verfassung Deutschlands unvereinbar. Die Gnadenträger dürften die Gnade dementsprechend nur im Rahmen der verfassungsmäßigen Ordnung und der durch diese, insbesondere durch Art. 1 Abs. 3 und Art. 20 Abs. 3 GG, gezogenen Grenzen ausüben. Das führe dazu, dass der Gnadenträger zwar grundsätzlich nach freiem Ermessen entscheiden könne. Die Ermessensbindung bedeute aber, dass eine Ablehnung des Gnadengesuchs nur auf Gründen fußen dürfe, welche der Werteordnung des Grundgesetzes nicht widersprechen. Werde das Begnadigungsrecht durch willkürliche Handhabung missbraucht, sei der Verurteilte in seinem durch Art. 1 und 3 GG begründeten Recht auf eine rechtsstaatskonforme, d. h. nichtdiskriminierende, gerechte und sachbezogene Gnadenentscheidung verletzt. Im Fall von John Hugo schloss sich der *Constitutional Court of South Africa* der *dissenting opinion* im Beschluss – 2 BvR 552/63 v. 23.04.1969 – an und erkannte einstimmig, dass *presidential pardons* gerichtlich überprüfbar seien.

III. Das Schrifttum

Im Schrifttum sind die Meinungen ebenfalls geteilt.

1. Die Gegner der Justitiabilität

Bereits vor der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts wurden das Wesen der Gnade und ihr grundsätzlicher Sitz beim Staatsoberhaupt für Eckpfeiler der Nichtjustitiabilität gehalten. Es handele sich bei der Gnadenmacht um einen Rest ungeteilter, dem Staatsoberhaupt von der Verfassung vorbehaltener Staatsgewalt, einem Rest des Imperiums oder des *ius eminens*.

Gnade sei mehr als freies Ermessen, sie sei vollkommen frei. Wenn aufgrund der völligen Entscheidungsfreiheit nicht festgestellt werden könne, was sachlich gerechtfertigt wäre, fehle es an einem Maßstab für die Willkürprüfung.

Darüber hinaus wird geltend gemacht, dass mit der Gnade durch verfassungsrechtliche Anordnung ein weiteres System neben dem Recht geschaffen worden sei. Ihm liege eine andere Rationalität zugrunde. Die Gnade sei insofern als Fremdkörper im Rechtsstaat gewollt. Sie zeige die Endlichkeit des Rechts auf und könne dessen Grenzen überwinden. Gnade sei ein leuchtender Strahl, der in den Bereich des Rechts aus einer völlig rechtsfremden Welt einbreche und die kühle Düsternis der Rechtswelt erst sichtbar mache. Rechtsfremde Wertebereiche, wie die religiöse Barmherzigkeit und ethische Duldsamkeit sollen durch die Gnade in die Rechtswelt hineinragen. Eine Reminiszenz des Gottesgnadentums soll demnach auch heute noch durch den Gnadenträger als Fremdkörper von außen in den Rechtsstaat hineinwirken.

2. Die Befürworter der Justitiabilität

Andere Teile des Schrifttums begehren gegen die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts seit langem auf. Als Akte der öffentlichen Gewalt sollen Gnadenentscheidungen den Grenzen von Art. 1 Abs. 3 und Art. 20 Abs. 3 GG unterliegen. Danach sei der Gnadenträger als Teil der vollziehenden Gewalt bei der Ausübung seiner Gnadenbefugnisse an die Grundrechte sowie an Gesetz und Recht gebunden. Die Eröffnung des Rechtswegs ergebe sich aus Art. 19 Abs. 4 GG. Die Norm schließe justizlose Hoheitsakte und gerichtlose Staatsakte grundsätzlich aus. Materiellrechtlich wird vor allem eine Kontrolle anhand des in Art. 3 Abs. 1, 1 Abs. 1 GG verankerten Willkürverbots gefordert. Nur so lasse sich prüfen, ob irrationale Elemente in die Gnadenentscheidung eingeflossen sind. Der Kontrolle unterliegen soll auch die Selbstbindung der Verwaltung durch eine dauernde gleichartige Ausübung des Ermessens in Form

einer gefestigten Gnadenpraxis. Trotz des weiten Ermessensspielraums, welches den Gnadenträgern zusteht, müssten Gnadenentscheidungen darüber hinaus generell auf Ermessensfehler, wie den Ermessensnichtgebrauch, hin nachprüfbar sein.

Das Gnadenrecht sei zwar historisch vorgeformt, müsse sich aber unter der Geltung des Grundgesetzes in dessen systematischen Zusammenhang einordnen. Soweit die Gnade träufeln soll, wie des Himmels milder Regen und lediglich auf irrationalen Beweggründen, wie Großmut, Barmherzigkeit oder Wohlwollen fuße, sei sie nunmehr mit dem Verständnis eines demokratischen Rechtsstaats nicht mehr in Einklang zu bringen. Die Gnade werde dem Staatsoberhaupt oder Landesherrn nicht mehr aus einem inneren Selbstverständnis heraus als göttliches Amt zugeordnet. Als Volkssouverän sei er ein weltlicher Herrscher und nicht mehr Vollzieher einer verbindlichen göttlichen Gnadenordnung. Die Legitimation durch den Willen des Volkes mache seine Herrschaft zu derjenigen des menschlichen Rechts.

IV. Die eigene Position

Vorangestellt sei das Ergebnis. Es werden dafür zwei Gründe folgen.

1. Das Ergebnis

Allein göttliche Gnade überwindet das Gesetz. Sie entzieht sich weltlichen Maßstäben und ergeht *vor* Recht. Weltliche Gnade ist dagegen an Recht und Gesetz gebunden. Sie geht von fehlbaren Menschen aus. Sie muss deshalb *im* Recht ergehen. Das Recht kann vor menschlicher Fehlsamkeit nur schützen, wenn man es walten lässt.

Die zur Ausübung des Gnadenrechts berufenen Amtsträger entscheiden zwar grundsätzlich nach freiem Ermessen. Rechte des Petenten werden aber verletzt, wenn das Begnadigungsrecht durch willkürliche Handhabung missbraucht wird. Sein durch Art. 1 und 3 GG begründetes Recht auf eine rechtsstaatkonforme, d. h. nichtdiskriminierende, gerechte und sachbezogene Gnadenentscheidung ist in solchen Fällen betroffen. Die für die Gnadenentscheidung zuständige Stelle ist deshalb vor allem an die unübersteigbaren Schranken gebunden, die durch die elementaren Grundrechte der öffentlichen Gewalt gezogen sind. Insoweit unterliegt die ablehnende Gnadenentscheidung der gerichtlichen Kontrolle. Das Gericht kann auch prüfen, ob folgende rechtlichen Anforderungen erfüllt wurden: Im Gnadenverfahren gelten allgemeine rechtsstaatliche Grundsätze. Dazu zählt der Grundsatz des rechtlichen Gehörs. Der Petent hat einen Anspruch darauf, dass sein Gesuch von

den Gnadenbehörden entgegengenommen sowie nach den in der Gnadenordnung vorgesehenen Vorschriften behandelt und beschieden wird. Werden Grundrechte des Petenten durch eine ablehnende Gnadenentscheidung verletzt, ist der ordentliche Rechtsweg nach §§ 23 ff. EGGVG eröffnet. Sachlich zur Entscheidung berufen, ist der Strafsenat des Oberlandesgerichts. Richtige Klageart ist die Verpflichtungsklage in Form der Bescheidungsklage.

2. Der erste Grund: Die historische Perspektive

Eine tiefere historische Analyse zeigt, dass die Ausübung der Gnadengewalt dem damit verbundenen Anspruch und Ideal der stellvertretenden Ausübung göttlicher Gnade nicht gerecht werden konnte. Mit Begnadigungen wurden ganz praktische, weltliche, machtpolitische, außenpolitische, eigennützige, mitunter populistische Ziele verfolgt. Als Beispiel sei die Begnadigung des sog. „Kundschafters des Friedens“ *Heinz Felfe* genannt. Er wurde gegen 21 überwiegend politische Häftlinge, darunter drei Heidelberger Studenten und mehrere schwer bestrafte BND-Mitarbeiter, ausgetauscht. Mit dem Geschenk göttlicher Gnade und Barmherzigkeit hatte das überhaupt nichts zu tun. Vor allem ist ein menschlicher Potentat außer Stande, wie Gott Gnade zu üben. Auch Päpste sind von der Verfolgung machtpolitischer Ziele und somit einer instrumentellen Verwendung der Gnade nicht frei. Tragende Säule in der Begründung herrschaftlicher Gnadenbefugnisse war der Gedanke, dass Fürsten, Könige und Kaiser als Herrscher von Gottes Gnaden und Inhaber der gesetzgebenden Gewalt die Stellung eines Herrn über die Gesetze einnahmen. Einzig diese Stellung ermöglichte es ihnen auch, von den Gesetzen Dispens zu erteilen und auf diese Weise ihre generelle Geltung zu durchbrechen (Dispensgewalt). Gnade erging *für* Recht, d. h. anstelle von Recht. Das Recht zur Gnade war die Kehrseite des Rechts, über die Strafbarkeit eines bestimmten Verhaltens zu entscheiden. Im Nationalsozialismus kam dieser Zusammenhang besonders zur Geltung: Vom Willen des „Führers“ hing nicht nur das Zustandekommen eines Gesetzes ab, ihm stand auch die oberste „Gerichtsherrlichkeit“ zu. Dass sowohl die gesetzgebende als auch die rechtsprechende Gewalt gemeinsam in seiner Hand lagen, war Grundlage des ihm zustehenden Gnadenrechts.

Der Bundespräsident steht, ebenso wie die Ministerpräsidenten der Bundesländer, aber nicht in monarchischer Tradition und

hat keine Dispensationsgewalt. Er nimmt die Gnadenbefugnisse nur stellvertretend für den Bund wahr, originärer Inhaber des Begnadigungsrechts ist er selbst nicht. Der Inhalt, der Umfang und die Modalitäten der Ausübung des Gnadenrechts werden deshalb nicht durch ihn, sondern von der jeweiligen Verfassungslage bestimmt. Die Gnade unter dem Grundgesetz erscheint in einem neuen Licht. Gnade kann nicht vor oder für Recht ergehen. Denn staatliches Handeln steht unter der Herrschaft des Rechts. Die Gnade ist nicht länger gesetzloses Wunder eines Regenten, der sie in der Freiheit der reinen Gesetzlosigkeit ausübt – in einer höchsten Fürstenlaune anlässlich irgendeiner frohen Stimmung, zur schöneren Dekoration von Fürstenjubiläen oder zu Zwecken der politischen Agitation oder als politisches Kampfmittel. Im republikanischen und säkularen Staat ist die Gnade auch kein Akt der Barmherzigkeit und des Wohlwollens. Schrankenloses Staatshandeln – etwa wie im Führerstaat – ist dem modernen Rechtsstaat fremd. Wie die Vergangenheit zeigt, besteht die Gefahr, dass schrankenloses Walten der Gnade zur Willkür werden kann. Diese zu verhindern, ist Ziel des Grundgesetzes.

3. Der zweite Grund: Die Möglichkeit der Rechtsverletzung

Wenn Menschen über Gnade entscheiden, können die Rechte des zu Begnadigenden durch Irrtum oder Missbrauch verletzt werden. In einem solchen Fall währt die Strafe für den Petenten im Widerspruch zum Recht fort. Dass über Gnade willkürlich und pflichtwidrig entschieden werden kann, zeigt die Geschichte anschaulich. Schon das Reichsgericht hielt es durchaus für möglich, dass die mit der Gnadenentscheidung befassten Amtsträger nicht ihr pflichtgemäßes Ermessen im Hinblick auf das allgemeine Wohl, sondern ihren persönlichen Vorteil maßgebend sein lassen. Bei einer Gnadenentscheidung kann es also zu Rechtsverletzungen kommen. Irrationale Begnadigungsmotive, wie etwa parteipolitisches Wohlwollen, können die Gnadenentscheidung beeinflussen. Es lässt sich auch nicht ausschließen, dass durch die Gnadenentscheidung die Diskriminierungsmerkmale von Art. 3 Abs. 3 GG missachtet werden. Der Staatsgerichtshof des Landes Hessen hält es beispielsweise für möglich, dass die Entscheidung über die Begnadigung von dem Motiv beeinflusst wird, der Gnadenpetent gehöre einer bestimmten Rasse an oder er sei einer bestimmten religiösen oder politischen Überzeugung. Ist also eine Rechtsverletzung

möglich, kann der Rechtsweg nicht ausgeschlossen sein.

Von den Gegnern der Justitiabilität nicht erkannt wird vor allem, dass die Unvollkommenheit des Rechts, welche durch die Gnade korrigiert werden soll, auf der Unvollkommenheit des Menschen beruht, der das Recht geschaffen hat. Diese kann nicht dadurch überwunden werden, dass dem Gnadenträger, der in seiner Unvollkommenheit anderen in nichts nachsteht, eine nicht nachprüfbar Entscheidung anheimgestellt wird. Überwunden werden könnte die Unvollkommenheit des Rechts lediglich durch die Übertragung der Gnadenbefugnisse auf ein unfehlbares Wesen, auf Gott. Dann bedürfte es keiner gerichtlichen Kontrolle mehr. Diese Möglichkeit ist uns aber nicht gegeben. Die stellvertretende Ausübung göttlicher Gnade durch den Menschen kann dagegen aufgrund menschlicher Fehlbarkeit nicht gelingen. Darauf zu hoffen, dass durch Wunder oder göttliche Fügung von den Gnadenträgern alles zum Besten entschieden werde, ist geschichtsblind und ignoriert die nicht selten zweckentfremdete, häufig machtpolitischen Interessen dienende, Ausübung von Gnade durch die Herrscher in der Vergangenheit. Den Feinden der Gnade, der Macht und der Gewalt, gilt es, durch die gerichtliche Nachprüfbarkeit Einhalt zu gebieten. Solange Verletzungen des Willkürverbots und grundlegender Verfahrensbedingungen nicht schlechthin unmöglich sind, solange muss es auch eine gerichtliche Kontrollinstanz geben.

Dass es kein Recht auf Gnade gibt, steht dem keineswegs entgegen. Ausschlaggebend ist nicht, ob dem Betroffenen ein Rechtsanspruch auf die begehrte Maßnahme zusteht. Denn es besteht ein formelles subjektives öffentliches Recht auf ein ordnungsgemäßes Verfahren und ein pflichtgemäßes Verhalten der beteiligten Hoheitsträger. Sicher hat der Petent mindestens das formelle Recht auf willkürfreie Entgegennahme, Prüfung und Verbescheidung seines Antrags. Die sachangemessene Entscheidungssituation zu gewährleisten, ist Aufgabe der gerichtlichen Kontrollinstanz.

